

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Kathrin Eberle	9745-25	16.03.2020
Registraturnummer	022.3; 811.911; 902.41	Seiten 3	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	31.03.2020
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2020 - Beschlussfassung

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2020 mit Finanzplan 2019 bis 2023 und Investitionsprogramm wie vorliegend und erläutert.

Feststellung des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Neufassung vom 8.1.1992 (GBl.S. 22) und der §§ 1 – 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 7.12.1992 (GBl.S. 776) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt

im Erfolgsplan: auf einen Jahresverlust/-gewinn von – 50.074,00 €
mit Erträgen und Aufwendungen von 555.599,00 €.

im Vermögensplan: mit Einnahmen und Ausgaben von 696.012,00 €.

§ 2
Kredite



Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 611.000,00 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4
Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ingersheim, den 31. März 2020

Volker Godel
Bürgermeister

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Bzgl. der Sachdarstellung und Begründung wird auf den Vorbericht der Anlage „Wirtschaftsplan 2020“ verwiesen.



Volker Godel
Bürgermeister